

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Band: 66 (2004)
Heft: 2

Artikel: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803)
Kapitel: Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen : eine mögliche Erklärung
Autor: Dubler, Anne-Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuerst der Thorberg-Schaffner, im 17. Jahrhundert der Freiweibel des oberen Landgerichts Seftigen und im 18. Jahrhundert zunehmend der Schultheiss von Thun, bis diesem 1783 durch Ratsentscheid die Verwaltung des bernischen Gerichtsdrittels und die ungeteilte Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit über Gurzelen definitiv übertragen wurde.²¹⁰

6. Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung

Vor dem Hintergrund der Herrschafts- und Amtsgeschichte lässt sich eine Erklärung finden für die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun, die eine Ausradierung der Verwaltung des Freiweibels im oberen Teil des Landgerichts Seftigen zur Folge hatte. Fassen wir zusammen:

Die Ost- und die Westseite des späteren Amtes Thun unterschieden sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Stadt Thun und des Äusseren Amtes durch Bern grundsätzlich: Was Bern 1384 in der Region Thun rechts der Aare übernahm, war der oberste Teil eines in der Entfaltung gestoppten Fürstenstaats der Grafen von Kiburg, der von Thun bis zum Jurasüdfuss gereicht hätte als ein Pendant zum viel grösseren Fürstenstaat der Herzoge von Habsburg, der sich östlich davon vom Aargau in die Ost- und Zentralschweiz, nach Süddeutschland und ins Elsass erstreckte und das Oberland im Süden und Freiburg im Westen einschloss. In diesem Teilstück des kiburgischen Fürstenstaats wurde die Stadt Bern 1384 Stadtherrin von Thun und mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit Herrin über das Äussere Amt. Hier eine bernische Amtsverwaltung aufzubauen und Herrschaft durchzusetzen, war nicht schwer. Es gab keine Konkurrenten. Bern hatte lediglich Gelüste der Landstadt Thun auf Erweiterung ihrer Rechte abzuwehren. So beschränkte der bernische Rat 1402 in scharfer Attacke Thun auf die Rechte der alten Handfeste und schob einer eigenständigen Rechtsentwicklung abrupt den Riegel.²¹¹

Anders sah es im Westen von Thun aus: Links der Aare gab es bedeutende mittelalterliche Adelherrschaften, deren Inhaber treue Gefolgsleute Kiburgs und Habsburg-Österreichs waren, die sich einem Einflussgewinn der Stadt Bern in der Region entgegenstellten: die Ritter von Burgistein als Herren über Strättligen und Burgistein, Propst Eberhard (III., 1333–1392) von Kiburg als Vorsteher der geistlichen Herrschaft Amsoldingen und die Herren von Amsoldingen auf ihrem österreichischen Burglehen Stocken. Dieser Raum gehörte zum Einflussgebiet der Grafen von Neuenburg-Nidau, Inhaber des Landgrafenamts, das nach 1375 den Grafen von Kiburg als Erben des letzten Nidauer Grafen oblag. Allerdings war das feudale Herrschaftsgefüge links der Aare in Umwandlung begriffen. Das Erbe der 1383 im Man-

nesstamm ausgestorbenen Burgistein war an die auswärts verheirateten Töchter gefallen, Kleinherrschaften wie Blumenstein, Uetendorf und Uttigen lagen bereits bei Berner und Thuner Bürgern, und nicht zuletzt fiel 1388 Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, an Bern und Solothurn. In diesen Zusammenhängen gesehen, muss die Frage gestellt werden: Wie verhielten sich die Herrschaftskompetenzen der bernischen Obrigkeit links der Aare im Vergleich zu den Kompetenzen der dortigen Privatherrschaften? Beginnen wir mit der Herrschaft Strättligen. Ihr gehörten in Wattenwil «twing und ban, stogk und galgen, hochi und nidri gerichti mit gantzer und voller herschaft», so verurkundet 1411 und 1516, «als das von alter har kommen ist».²¹² Nichts zeichnete dieses Wattenwil aber sonst als Privatherrschaft aus, es war ohne Burg und ohne Herrensitz, nur eben ausgestattet mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. In bernischer Zeit, und erst ab da bezeugt, gab es unmittelbar neben Wattenwil den analogen Fall von Seftigen, auch dieses ein Gerichtszentrum ohne Burg, aber mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. Wie aber lassen sich zwei Hochgerichtsplätze so nahe beieinander erklären?

Nach der Einnahme von Nidau 1388, ehemals Sitz der Grafen von Neuenburg-Nidau, dann der Grafen von Kiburg, Landgrafen in Nidau (Aarburgund), machte Bern wohl bald Anspruch auf die Landgrafschaft mit ihrer Hoch- und Blutgerichtsbarkeit links der Aare, die den Westen der Stadt Bern und Berns unmittelbare Interessensgebiete direkt betraf oder zumindest tangierte, nämlich Bern selbst, ferner das Städtchen und die Vogtei Laupen sowie die Stadt und das Amt Thun. Ansprüche auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit liessen sich in der bernischen Vogtei Laupen einfach durchsetzen. Schwierig wurde es südlich davon, weil Bern da über keine eigenen Herrschaften verfügte.

Gerade für diesen südlichen (oberen) Teil der Landgrafschaft gibt es nun aber merkwürdigerweise keinerlei Quellenzeugen zur grafschaftlichen Organisation und keinerlei Hinweise darauf, welches Landgericht (Blutgericht) für diesen peripheren Grafschaftsteil zuständig war.²¹³ Wo lag die alte Landgerichtsstätte der oberen (südlichen) Landgrafschaft? Die Erklärung liegt wohl darin, dass sich diese Landgerichtsstätte mit einiger Wahrscheinlichkeit in Wattenwil befand. Wattenwil aber war ein Bestandteil der Herrschaft Strättligen, was nahe legt, dass die Inhaber von Strättligen das landgräfliche Hoch- und Blutgericht verwalteten. Es ist unbekannt, ab wann dies geschah, ob schon unter den Freiherren von Strättligen oder erst unter ihren Erben, den Rittern von Burgistein. Unbekannt ist auch, ob das Gericht usurpiert oder als landgräfliches Lehen oder als Pfand der geldbedürftigen Grafenfamilien genutzt wurde. Das Fehlen von Quellen zur vorbernischen Organisation des südlichen (oberen) Teils der Landgrafschaft ist bei der sonst guten

Quellenlage mehr als merkwürdig. Liess vielleicht Bern Dokumente, die nicht zu seinen Gunsten sprachen, verschwinden?

1388 jedenfalls dürfte das Landgericht in festen Händen legitimer Inhaber gewesen sein, die Bern keinen Zugriff auf die alte Gerichtsstätte erlaubten. Um hier Herrschaft auszuüben, war Bern aber auf die höchste Gerichtsbarkeit im oberen Teil der Landgrafschaft angewiesen. Das würde erklären, dass Bern nach 1388 eine eigene bernische Richtstätte gleich neben Wattenwil im Ort Seftigen errichtete, das als Glücksfall damals im Besitz der Bernburger Münzer beziehungsweise ihres Erben lag, des uns aus dem Heimberg und aus Oberhofen bekannten Schultheissen Ludwig von Seftigen. Von diesem ganz berntreuen Standort aus suchte Bern seinen Einfluss im alten Landgericht durchzusetzen, indem es sich wie in Laupen²¹⁴ auf die landgräfliche Tradition und wohl auch auf den Umfang des alten Landgerichts stützte.

Während Bern im Amt Thun keinen nennenswerten Widerständen begegnete, war der Aufbau einer Gerichts- und Landesherrschaft über das Konglomerat an weltlichen und geistlichen Herrschaften links der Aare schwierig. Zu Berns Strategie gehörte es nun offenbar, den Landgerichtsort Wattenwil als befreite (exemte) Privatherrschaft mit eigenem Galgen abzustempeln. Unter diesem Kennzeichen erscheint Wattenwil in den von Bern veranlassten und offenbar manipulierten Öffnungen des Landgerichts Seftigen von 1420/1459 neben und mit den Privatherrschaften Amsoldingen, Belp, Riggisberg und Rüeggisberg, alle vier mit eigenem Galgen.²¹⁵ Auf diese Weise schränkte Bern die Kompetenz der grafschaftlichen Richtstätte drastisch auf den Umfang des Dorfes Wattenwil ein. Zum Zentrum des alten Landgerichtsbezirkes aber machte der bernische Rat den Ort Seftigen. Diesem neuen bernischen Landgericht Seftigen unterwarf man alle Herrschaften westlich von Thun, auch Strättligen und Amsoldingen, dessen Blutgerichtsbezirk 1420/1459 merkwürdig eingeschränkt erscheint.

Die Opposition blieb nicht aus, und sie manifestierte sich bezeichnenderweise im Vorfeld des Twingherrenstreits: 1467 verkaufte Jakob vom Stein seinem Bruder Hartmann seinen Drittel an der (halben) Herrschaft Strättligen mit Stock und Galgen, den Insignien der Hochgerichtsbarkeit. Auch Adrian von Bubenberg verkaufte 1499 seine Herrschaftshälfte mit Stock und Galgen.²¹⁶ Da ein Hochgericht der Herrschaft Strättligen nirgends belegt ist, dürfte sich der Anspruch auf das hohe Gericht aus dem herrschaftseigenen Hochgericht Wattenwil hergeleitet haben, das in vorbernischer Zeit für die Herrschaft Strättligen zuständig war. Der bernische Rat reagierte 1469 prompt mit der Deklaration, dass er die hohen Gerichte über die Herrschaft Strättligen beibehalten wolle; bei den hohen Gerichten in Wattenwil hingegen lasse man die Familie vom Stein bleiben.²¹⁷

Nach dem beigelegten Twingherrenstreit (1470) setzte die «Staatsmacht Bern» ihren Anspruch auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gegen Ansprü-

che der privaten Twingherren sukzessive im ganzen Territorium durch, auch gegen Ansprüche ihrer Landstadt Burgdorf.²¹⁸ Im Fall des bernischen Landgerichts Seftigen war Bern aber gezwungen, seine oberste Gerichtsherrschaft mittels mehrerer Rechtsöffnungen zu legitimieren.²¹⁹ Zwar gab es mit der neuen Inhaberin der Herrschaft Strättligen – der Familie May – um die Zuständigkeit des Landgerichts Seftigen ab 1499/1516 keinen Streit mehr; auch war ab 1642 die Rechtslage eindeutig, als Wattenwil bernisch und durch Ratsentscheid als Vennergericht der Hochgerichtsbarkeit von Seftigen unterstellt wurde. Indessen beweist die stückweise Auflösung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen durch Umteilung an das einst regulär erworbene Amt Thun und auch die weitgehende Auflösung der tradierten Gerichtsstrukturen links der Aare, dass die bernische Regierung selbst noch im 18. Jahrhundert den Mangel an Legimität im südlichen Teil der alten Landgrafschaft zu übertünchen suchte.

Abkürzungen

| | |
|---------|---|
| BAT | Bürgerarchiv Thun. |
| Fontes | Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern, 1883–1956. |
| RQ | Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2). |
| RQ Bern | Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2). 1. Teil: Stadtrechte. |
| RQ Thun | Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. Basel, 2004 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 11) (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 11). |
| StABE | Staatsarchiv des Kantons Bern. |

Bildnachweis

| | |
|---------------|--|
| Umschlagbild, | StABE, AA V 236 a. Plan von Samuel Bodmer zur Kanderkorrektion: |
| Abbildung 4 | StABE, AA V Kander und Simme 1. |
| Abbildung 1 | StABE, AA IV Thun 6. |
| Abbildung 2 | StABE, AA V Kander und Simme 2. |
| Abbildung 3 | StABE, AA V Brienzer- und Thunersee 1. |
| Karten 1–4 | Entwurf: Anne-Marie Dubler, kartografische Ausführung: Andreas Brodbeck, Bern. |